



MERKBLATT NUTZTIERTRANSPORTE

TABELLE FÜR DEN MINDESTRAUMBEDARF VON TIERTRANSPORTEN

Gewicht/Tier	Fläche/Tier	Mindesthöhe Abteil
RINDER		
40–80 kg	0.30 m ²	W + 20 cm
80–150 kg	0.40 m ²	W + 25 cm
150–250 kg	0.80 m ²	W + 25 cm
250–350 kg	1.00 m ²	W + 35 cm
350–450 kg	1.20 m ²	W + 35 cm
450–550 kg	1.40 m ²	W + 35 cm
550–700 kg	1.60 m ²	W + 35 cm
über 700 kg	1.80 m ²	W + 35 cm
SCHAFE NICHT GESCHOREN		
unter 30 kg	0.20 m ²	W + 20 cm
30–45 kg	0.25 m ²	W + 25 cm
45–60 kg	0.40 m ²	W + 30 cm
über 60 kg	0.50 m ²	W + 30 cm
SCHAFE GESCHOREN		
30–45 kg	0.25 m ²	W + 25 cm
45–60 kg	0.33 m ²	W + 30 cm
über 60 kg	0.40 m ²	W + 30 cm
AUEN HOCH TRÄCHTIG UND ZUCHTWIDDER		
Auen	0.50 m ²	W + 30 cm
Widder	0.50 m ²	W + 30 cm

Gewicht/Tier	Fläche/Tier	Mindesthöhe Abteil
SCHWEINE		
bis 15 kg	0.09 m ²	75 cm
15–25 kg	0.12 m ²	75 cm
25–50 kg	0.18 m ²	75 cm
50–75 kg	0.30 m ²	90 cm
75–90 kg	0.35 m ²	100 cm
90–110 kg	0.43 m ²	100 cm
110–125 kg	0.51 m ²	100 cm
125–150 kg	0.56 m ²	110 cm
150–200 kg	0.69 m ²	110 cm
über 200 kg	0.82 m ²	110 cm
PFERDE		
Fohlen	0.85 m ²	W + 40 cm
Leichte Pferde	1.40 m ²	W + 40 cm
Mittlere Pferde	1.60 m ²	W + 40 cm
Schwere Pferde	1.90 m ²	W + 40 cm
ZIEGEN		
unter 35 kg	0.25 m ²	W + 50 cm
35–55 kg	0.33 m ²	W + 50 cm
über 55 kg	0.50 m ²	W + 50 cm

W = Widderristhöhe (Höhe des grössten Tieres der Gruppe massgebend)

Hinweise zur Tabelle

- Weitere Angaben zu Mindestraumbedarf von Geflügel, Gänsen, Enten und Truten unter www.blv.admin.ch
- Mitführen des Anhangs 4 der Tierschutzverordnung (TschV) bei gewerbsmässigem Transport notwendig

Innenseiten: Anforderungen an Transportfahrzeuge / Rückseite: Checkliste

ANFORDERUNGEN AN TRANSPORTFAHRZEUGE

Allgemein

- Keine kantonalen Unterschiede
- Infos zur allg. Strassentauglichkeit des Fahrzeugs (Kontrollschild, Bremsen, Licht) unter www.bul.ch
- Kein Austritt von Ausscheidungen → saugfähige Einstreu und intakter Boden
- Fest montierte oder tragbare Beleuchtung des Laderaums für die Kontrolle
- Alle Öffnungen des Transportfahrzeugs von aussen sicherbar

Gewerbsmässiger Transport

Definition: Tiere transportieren mit Absicht, Gewinn zu erzielen oder Unkosten zu decken. Sie liegt vor, wenn

1. Transporte durch Viehhandels-/Transportunternehmen oder Privatpersonen, welche entschädigt (Entgelt oder Gegenleistung) werden
2. ein aktives Angebot für Tiertransporte (Webseite, Inserate, Werbung) besteht
3. Transport an eine unbeschränkte Anzahl von Personen angeboten und regelmässig durchgeführt wird
4. eine Beteiligung an einer Personengesellschaft vorliegt, welche Tiertransporte durchführt

- Ausbildungsnachweis des Fahrers erforderlich
- Aufschrift «lebende Tiere» vorne und hinten am Fahrzeug anbringen und Aufschrift der Ladefläche in m² (vorne links oder hinten)
- Tabelle für den Mindestraumbedarf mitführen (vgl. Tabelle Frontseite)
- Tiertransportfahrzeug amtlich geprüft mit Eintrag im Fahrzeugausweis

Fahrzeugwände

Bis zur 1. Öffnung (vgl. Bilder nächste Spalte oben)

- aus festem und nicht perforiertem Material
- Höhe bei Grossvieh (Pferde, Esel, Rindvieh über 3 Mte.): 1.50 m
- Höhe bei Kleinvieh (Schaf, Ziege, Schwein, Rindvieh unter 3 Mte.): 0.60 m



Anhänger für Grossvieh; Nicht perforierte Wand



Anhänger für Kleinvieh; Nicht perforierte Wand

Abtrennen / Anbinden / Querstellen

- Abtrennen mit Trenngattern oder Trennlatten: Tiere nach Geschlecht, Tierart und Alter (Ausnahme: Elterntiere und abhängige Jungtiere) oder Tiere, die sich nicht vertragen
- Anbinden: Rinder/Stiere nicht an den Hörnern und/oder am Nasenring anbinden; Stiere älter als 18 Mte. müssen Ring tragen, ausser bei freier Herdenhaltung oder im Laufstall als Gruppe
- Querstellen: Falls Rinder angebunden transportiert, Rind > 500 kg und Fahrzeugbreite < 2.50 m → Rinder nicht querstellen, nur mit einer festen 2.5 m langen Einrichtung diagonal stellen

Witterungsschutz und Frischluft

- Witterungsschutz bei Einflüssen wie Hitze, Kälte, Wind und Niederschlag erforderlich
- Zufuhr von Frischluft sicherstellen und Zugluft / Abgase vermeiden



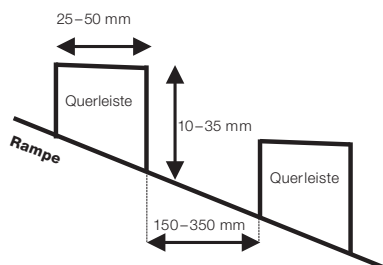
Nicht zulässiger Abstand zw. Fahrzeug und Rampenseitenschutz

Korrektter Übergang

Rampen

- gleitsicher
- notwendig ab einer Distanz zwischen Boden und Oberkante der Ladebrücke von 25 cm
- Bei Neigung über 10 Grad → Querleisten notwendig
- Max. zulässige Neigung: 30 Grad (optimal ist 25 Grad)

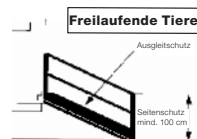
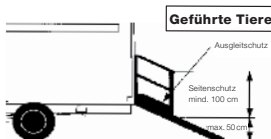
Querleisten bei Rampen



Zu weite Abstände zw. Querleisten



Geeignete Abstände zw. Querleisten



Abschlussgitter

- muss am Heck von Fahrzeugen / Anhängern für Klauentiertransporte vorhanden sein
- darf keine Verletzungsgefahr darstellen
- muss starkem Druck der Tiere standhalten und muss arretiert werden können
- muss mindestens zwei Teile auf verschiedenen Höhen aufweisen und ist der Grösse der Tiere angepasst → Tiere dürfen nicht unter / durch / über Abspernung gehen



Zulässiges Abschlussgitter als zusammengeklappter Rampenseitenschutz



Unzulässige Einzelstange bei Viehtransport

Rampenseitenschutz

- Tiere dürfen weder Kopf noch Gliedmassen durchstrecken können
- Höhe Grossvieh: 100 cm / Kleinvieh: 80 cm
- Max. Abstand zw. Fahrzeug und Seitenschutz: 10 cm

Impressum

Auflage: 2. Auflage, Mai 2018
 Herausgeber: INFORAMA, Rütli 5, 3052 Zollikofen
 In Zusammenarbeit mit: Veterinärdienst Kanton Bern, Berner Bauern Verband (BEBV) und Kantonspolizei Bern
 Verfasser: Matthias Rediger, 031 636 24 17, matthias.rediger@vol.be.ch
 www.inforama.ch

Jegliche Haftungsansprüche gegen den Herausgeber und Verfasser wegen Schäden materieller oder immaterieller Art sind ausgeschlossen.

CHECKLISTE NUTZTIERTRANSPORTE

Dokumente

- Begleitdokumente vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllen (1 Tag gültig)
- Original mitnehmen und dem Empfänger abgeben
- Kopie 1 für zusätzliche Bedürfnisse (bspw. Ausstellung, Markt)
- Kopie 2 bleibt beim bisherigen Halter und wird für mind. 3 Jahre aufbewahrt
- Rotes Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Massnahmen

Verladen

Tier ist transportfähig, wenn

- Tier selbständig in den Wagen geht und alle Beine gleichmässig belastet
- Tier ohne Fieber, keine grossen Anschwellungen oder Wunden mit Ausfluss
- Tier ohne Organvorfälle grösser als 10 cm

Bei Verletzungen, Krankheiten und Medikamenten

- Im Begleitdokument erwähnen
- Im Zweifelsfall ist ein Zeugnis beim Tierarzt einzuholen (bei kranken/verletzten Tieren)

Tiermarkierung

- Rind: 2 TVD-Ohrmarken
- Ziege, Schaf, Schwein: 1 TVD-Ohrmarke

Treibgang

- Rinder: trichterförmig gestalten
- Schweine: nicht trichterförmig gestalten

Fahren

- Transport gewerblich oder privat?
→ unterschiedliche Anforderungen an Lenker und Fahrzeug (vgl. Innenseite)
- Max. zulässige Dauer des Transports: 8 h (inkl. Ein- und Ausladen)
- Original-Begleitdokument mitführen
- Verletzungen beim Tier während der Fahrt schriftlich festhalten

- Kontrollen durch Polizei (Strassenverkehrsgesetz), Veterinärdienst (Tierseuchen- und Tierschutzgesetz) oder beauftragte Organisationen → bei Unsicherheit Ausweis des Kontrolleurs verlangen

Transportfahrzeug

- Rutschfester und flächendeckend eingestreuter (z.B. mit Sägemehl) Boden
- Keine Verletzungsgefahren für die Tiere

Ladung

- Tiere angebunden oder freilaufend
- Pferde (ausser Jungtiere) immer an Halfter anbinden; keine Strickhalfter
- Überbeladen: Max. Belegungsdichte gemäss Mindestraumbedarf und max. Nutzlast des Fahrzeugs einhalten (vgl. Tabelle Frontseite und Fahrzeugausweis)
- Unterbeladen: Wenn Tiere mehr als das Doppelte vom Mindestraumbedarf zur Verfügung haben → Trennwand einsetzen

Ausladen

- Begleitdokumente durchsehen, ggf. ergänzen
- Tiere im Wagen kurz kontrollieren und anmelden
- Bei Klauen- und Schlachttiertransporten: Auf- und Abladezeitpunkt sowie Fahrzeit notieren und unterschreiben

Nach Ausladen

- Transporteinheit nach jedem Transport gründlich reinigen
- Beim Verlassen des Schlachthofs ist Reinigung vor Ort zwingend

Weitere Informationen

- Tierschutz- und Tierseuchenverordnung
- Strassenverkehrsgesetzgebung
- Fachinformationen des BLV unter www.admin.blv.ch
- www.inforama.ch